01. JUNI 2012 / 3753

HL komm
TELEKOMMUNIKATIONS GMBH

OCF
7 HS

ERLEDIGT

HL komm Telekommunikations GmbH,
Nonnenmühlgasse 1, 04107 Leipzig

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 80 01
53105 Bonn

per Telefax (0228) 14-6463

Ihre Zeichen/ Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum	Bearbeiter
	HS	30.05.2012	Geschäftsführung

Telefon
0341 8697-0

BK3-12-011 bis 067

Veröffentlichung des Entwurfs einer Regulierungsverfügung im Bereich „Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten" betreffend alternative Teilnehmernetzbetreiber (schon bislang mit Regulierungsverfügung)

Diese Stellungnahme enthält KEINE Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

HL komm
Telekommunikations GmbH
Nonnenmühlgasse 1
04107 Leipzig
Tel.: 0341 8697-0
Fax: 0341 8697-499
E-Mail: info@hlkomm.de

Niederlassung Halle
Grenzstraße 21
06112 Halle
Tel.: 0345 5717-0
Fax: 0345 5717-277

Niederlassung Chemnitz
Salzstraße 2
09113 Chemnitz
Tel.: 0371 43206-0
Fax: 0371 43206-26

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beantragen, in der gegenüber unserem Unternehmen zu treffenden Regulierungsverfügung folgende Entscheidungen:

1. Die Verpflichtungen in Ziff. I.4 bis I.7 des Entwurfs der Regulierungsverfügung nicht aufzuerlegen.

2. In der Verpflichtung in Ziff. I.7.1 das Datum „bis zum 30.11.2012" zu streichen und die Verpflichtung nach Ziff. I.7.2 nicht aufzuerlegen.

Hilfsantrag zu 2.):

Im Falle einer Auferlegung der Verpflichtung nach Ziff. I.7.2 die Sätze 3 und 4 des Entwurfs („Symmetrische Anforderungen" und „Vergleichsmarktbetrachtung") zu streichen.

Zur Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesverbandes Glasfaseranschluss e.V. (BUGLAS), der wir uns inhaltlich anschließen. Zur Vermeidung einer Aufblähung der Verfahrensakten legen wir diese Stellungnahme nicht als Anlage zu dem vorliegenden Schreiben vor. Dennoch bitten wir, diese Stellungnahme als integralen Bestandteil der vorliegenden Anträge anzusehen.

Bezüglich des Hilfsantrages führen wir ergänzend aus, dass eine „andere Vorgehensweise" i.S. des § 31 Abs. 2 Nr. 1 TKG, die vom gesetzlichen Regelfall des § 31 Abs. 1 Nr. 1 TKG abweicht und besonders begründungsbedürftig ist, nicht besser geeignet ist, ein den KeL entsprechendes Entgelt für den Zusammenschaltungsdienst zu ermitteln. Die leistungsspezifischen Risiken gem. § 32 Abs. 3 Nr. 3 TKG sowie die Investitionsrisiken für Netze der nächsten Generation gem. § 30 Abs. 3 Satz 3 TKG können in der Vorgehensweise nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 TKG am geeignetsten ermittelt und berücksichtigt werden, da der spezifisch erbrachte Dienst Gegenstand der KeL-Ermittlung ist. Diese Vorgehensweise entspricht dem Regulierungsziel nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG.

Auch verfahrensrechtlich liegen alle gesetzlichen Voraussetzungen vor, dass diese Entgeltgenehmigungsverfahren ohne unangemessene Verfahrenslasten für die betroffenen Unternehmen durchgeführt werden können:

- Wird einer Aufforderung der BNetzA zur Stellung eines Entgeltgenehmigungsantrags gem. § 31 Abs. 4 Satz 1 TKG nicht innerhalb eines Monats Folge geleistet, leitet die BNetzA gem. § 31 Abs. 4 Satz 2 TKG ein Verfahren von Amts wegen ein.
- Damit können die von einer Aufforderung betroffenen Unternehmen innerhalb der gesetzten Monatsfrist der BNetzA Angaben über Investitionen in Netze der nächsten Generation im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 3 TKG machen, welche somit zum Bestandteil des Genehmigungsverfahrens werden. Das weitere Genehmigungsverfahren wird sich danach differenzieren, ob Angaben gemacht wurden:
    - Betroffene Unternehmen, welche keine Angaben über Investitionen in Netze der nächsten Generation machen bzw. keine Investitionen

vorgenommen haben, werden damit rechnen müssen, dass die BNetzA in ihrer Entgeltgenehmigung auf Kosteninformationen zurückgreift, die ohne spezifische Investitionsrisiken berechnet wurden.

- Betroffene Unternehmen, welche Angaben über Investitionen in Netze der nächsten Generation machen und diese Investitionen vorgenommen haben, werden damit rechnen müssen, dass diese Angaben im Genehmigungsverfahren überprüft werden. Im Falle der positiven Überprüfung können die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Errichtung von Netzen der nächsten Generation gem. § 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 TKG im Rahmen der Festlegung der angemessenen Verzinsung berücksichtigt werden. Im Rahmen dieser Festlegung besteht eine Ermessenskompetenz der BNetzA dahingehend, ob individuelle Verzinsungssätze oder ein oder mehrere Verzinsungssätze je Investitions-Cluster angesetzt werden.

Wir gehen davon aus, dass mit einer auf die Investitionen in Netze der nächsten Generation abstellenden Regulierungspraxis wichtige Signale gesetzt und die Investitionsbereitschaft gestärkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

HL komm Telekommunikations GmbH

Werner Rapp Gerd Kroll